

Bebauungsplan Moritzstraße/Schlängelstraße – P 15

Artenschutzprüfung – Stufe I

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Mülheim
an der Ruhr
Stadt am Fluss

DIRK GLACER HORSTER STR. 25 E
LANDSCHAFTSARCHITEKT AKNW 4 5 2 7 9 E S S E N
 TEL: 0 2 0 1 / 2 7 6 0 6 2
FAX: 0 2 0 1 / 5 3 6 7 1 0 5



Bebauungsplan Moritzstraße/Schlängelstraße – P 15

Artenschutzprüfung – Stufe I

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadt-
entwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Bearbeitung: Dirk Glacer
Landschaftsarchitekt AK NW
Horster Straße 25 e
45279 Essen

Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Glacer
Dipl.-Ing. (FH) S. Berghaus

Ort, Datum: Essen, 17.01.2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1.	Anlass und Zielsetzung	6
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3.	Ablauf einer Artenschutzprüfung	9
4.	Lage, Größe und Struktur des Untersuchungsgebietes	11
5.	Analyse des Artenspektrums	17
5.1.	Naturräumliche Zuordnung	17
5.2.	Datenabfrage FIS Geschützte Arten	17
5.3.	Fundort- und Biotopkataster, Schutzgebiete	20
5.4.	Hinweise der Biologischen Station.....	22
5.5.	Hinweise von Naturschutzverbänden.....	22
5.6.	Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde	22
5.7.	Säugetieratlas NRW	23
5.8.	Herpetofauna NRW.....	23
5.9.	Geländebegehungen	23
5.10.	Zusammenfassende Bewertung	24
6.	Konfliktanalyse	25
6.1.	Auswirkungen des Vorhabens	25
6.2.	Prognose der Beeinträchtigungen.....	28
6.3.	Weiterer Untersuchungsumfang	29
7.	Zusammenfassung	30
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	31



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.....	8
Abb. 2: Stufen einer Artenschutzprüfung.....	9
Abb. 3: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung	10
Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf für die Flächen an der Eisenstraße zwischen den Schulgebäuden.....	12
Abb. 5: Lage des Plangebietes (blau), M 1:15.000.....	13
Abb. 6: Lage des Plangebietes (blau), M 1:5.000, (Vorhabenbereich = orange)	13
Abb. 7: Lage des UG im Bereich der MTB-Quadranten 4507-3 und 4507-1	17
Abb. 8: Zielplan, Stand 07/2016	27

Fotoverzeichnis

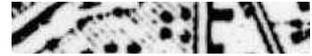
Foto 1: Schulgebäude an der Meißelstraße mit Schulhof und Spielplatz im Vordergrund	14
Foto 2: Turnhalle an der Eisenstraße	14
Foto 3: Schulhof südlich der Schule Schlängelstraße, Sportplatz und Turnhalle im Hintergrund.....	15
Foto 4: Hochhäuser zwischen Moritz- und Eisenstraße	15
Foto 5: Siedlungsbauten an der Schlängelstraße.....	16
Foto 6: Geschosswohnungsbau an der Moritzstraße	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten innerhalb der MTB-Quadranten 4507-3 und 4507-1	18
Tab. 2: Im Biotopkataster des LANUV dokumentierte Arten,	20
Tab. 3: Im Datenbestand der Biologischen Station verzeichnete Artnachweise im UG.....	22

Anhänge

Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Anhang A	
---------------------------------------------------------	--



Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzprüfung
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSWR	Biologische Station Westliches Ruhrgebiet
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FIS	Fachinformationssystem
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MIA	Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
MTB	Messtischblatt
MWEBWV	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NSG	Naturschutzgebiet
PG	Plangebiet
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
ULB	Untere Landschaftsbehörde



1. Einleitung

1.1. Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt in einem Bereich zwischen Moritzstraße und Schlängelstraße im Stadtteil Styrum die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der in einem Zielplan durch das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegrenzte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von rund 6,7 Hektar.

Das Gebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden unterschiedlicher Größe und Bautypen bebaut. Das Spektrum reicht hierbei von neugeschossigen Wohnhäusern über Doppelhäuser bis zu zwei- bis dreigeschossiger Blockrandbebauung. Innerhalb des Gebietes befinden sich zwei denkmalgeschützte Schulgebäude, von denen eines inzwischen als Kindertagesstätte genutzt wird. Zwischen den Schulgebäuden liegen eine Turnhalle sowie ein Sportplatz.

Für das geplante Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Hierzu wird eine Artenschutz-Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) durchgeführt.

Mit der Erstellung eines Berichtes zur Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) wurde das Büro Glacier, Essen durch das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadt Mülheim an der Ruhr beauftragt.

Die Bearbeitung des vorliegenden Berichtes zur ASP I erfolgt gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 24.08.2010 sowie der „Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

In Stufe I einer ASP wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.



2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch die aufgrund der europarechtlichen Vorgaben erforderlichen Anpassungen des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, durch das erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 und durch die Neuregelung des BNatSchG vom 29.07.2009 sind die Anforderungen an die Berücksichtigung von Artenschutzbelangen klarer definiert worden.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten:

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, folgende Ausnahmen der dargestellten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.



Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (vgl. MKULNV 2016:4 sowie MKULNV 2016:18).

Zur Vereinfachung der Planungspraxis hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgenommen (vgl. KIEL 2005), die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (vgl. MKULNV 2016:19).

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge eines Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten, z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens (ebd.).

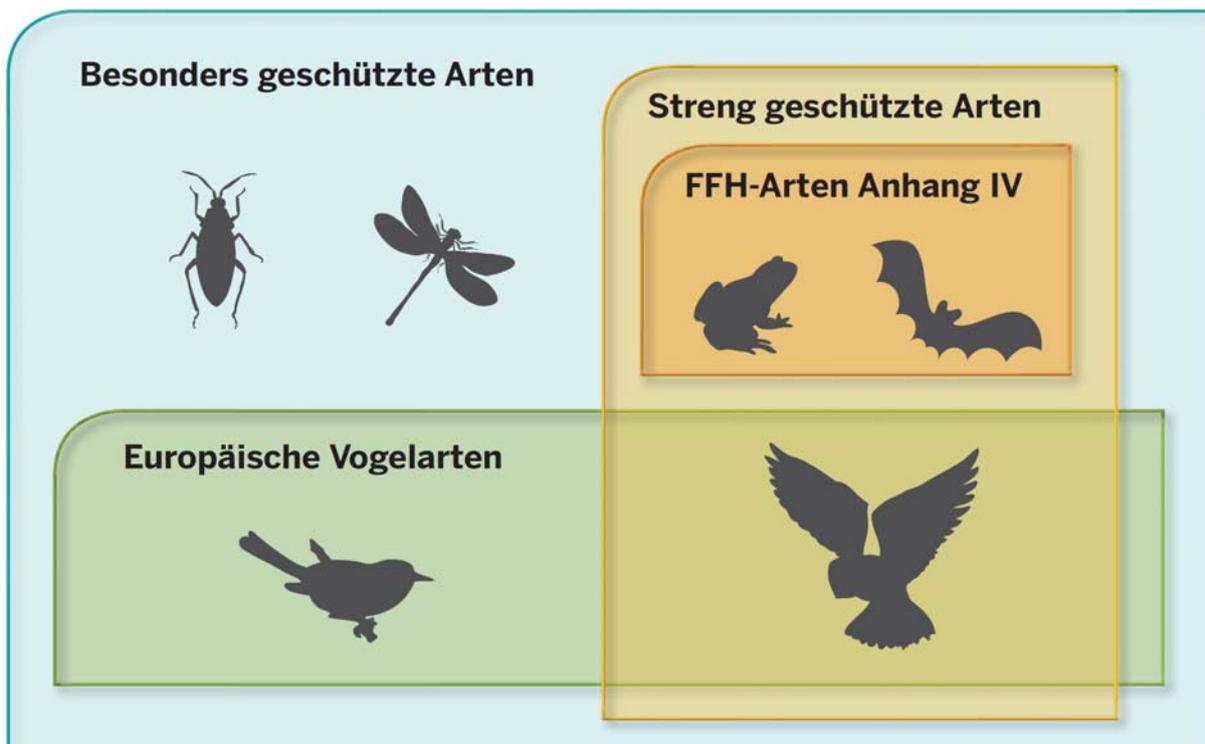


Abb. 1: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (MKULNV 2015)



3. Ablauf einer Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG sind gem. MKULNV (2016:13) sowie MWEBWV/MKULNV (2010:5) bei entsprechenden Vorhaben im Rahmen einer dreistufigen Artenschutzprüfung (ASP) zu prüfen. Die drei Prüfstufen sowie Ablauf und Inhalt einer ASP sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Abb. 2: Stufen einer Artenschutzprüfung (MKULNV 2015)

Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung ist die Stufe I.

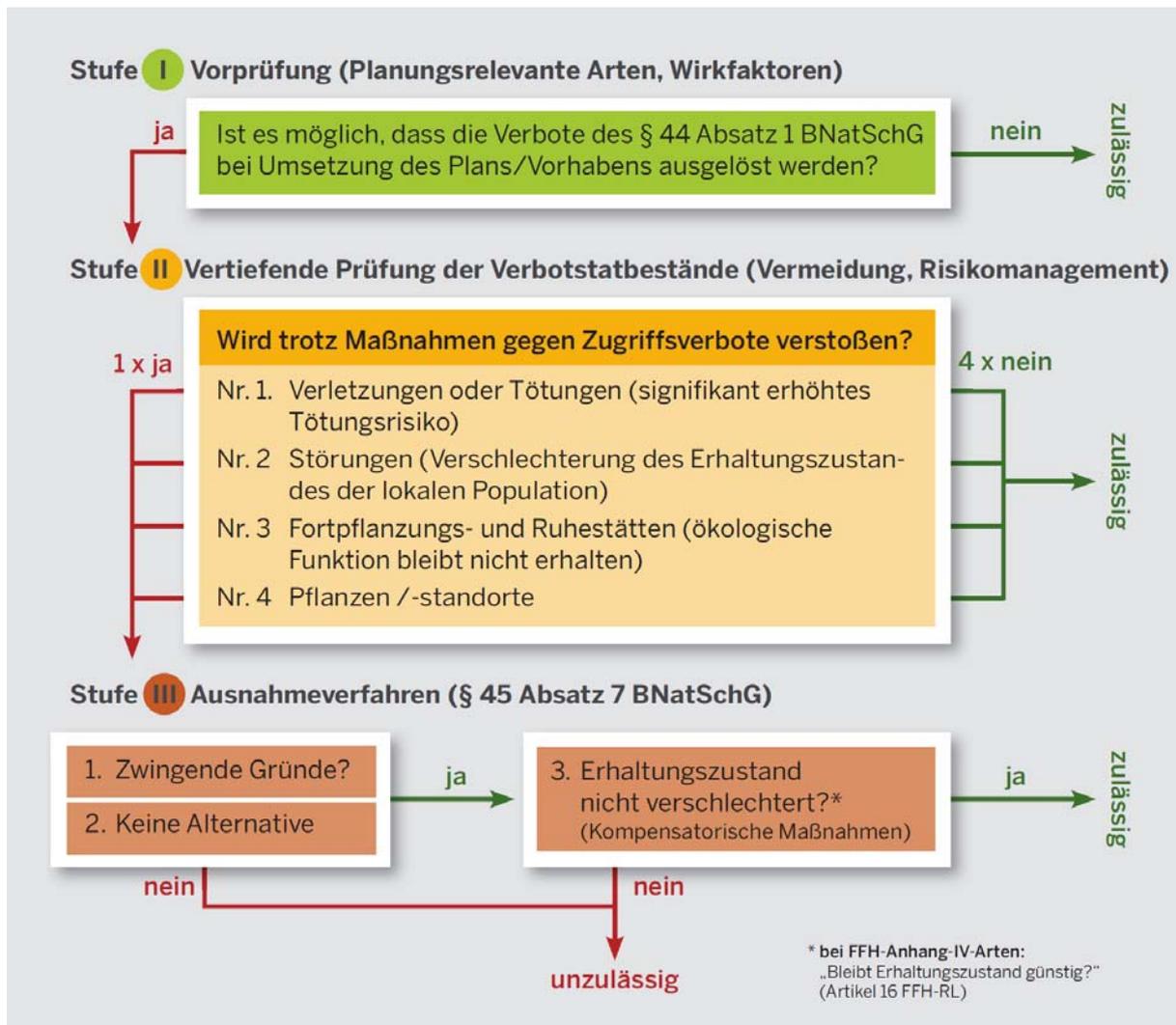
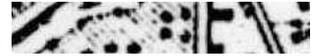


Abb. 3: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (MKULNV 2015)



4. Lage, Größe und Struktur des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) des vorliegenden Berichtes liegt im Mülheimer Stadtteil Styrum im Norden des Stadtgebietes. Es handelt sich um ein durch das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung in einem Zielplan definiertes Plangebiet (PG), das den räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans südlich der Schlägelstraße abbildet sowie einen diesen Bereich umgebenden Umkreis von 300 Metern (vgl. Abb. 5).

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 6,7 Hektar. Es wird im Westen durch die Eberhard- bzw. Hammerstraße, im Norden durch die Schlägel-, im Osten durch die Meißel- und im Süden durch die Moritzstraße begrenzt. Das Areal ist bereits größtenteils bebaut, es entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des 1970 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Moritzstraße / Eisenstraße – P 3“.

Entlang der Schlägel- und Hammerstraße befinden sich fast ausschließlich Doppelhäuser mit dahinterliegenden Gartengrundstücken. In diesem Bereich des Plangebietes liegen auch zwei denkmalgeschützte Schulgebäude. Die Schule an der Schlägelstraße wird inzwischen durch eine Kindertagesstätte genutzt, das Schulgebäude an der Meißelstraße ist als Teilstandort der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Styrum noch im Schulbetrieb. Es bestehen aber Überlegungen, auch diesen Schulstandort aufzugeben (STADT MÜLHEIM AN DER RUHR o.J.). Zwischen den beiden Schulgrundstücken befindet sich eine Turnhalle sowie ein Kleinspielfeld mit Aschebelag. Der westliche Teil des südlichen Plangebietes wird von drei neugeschossigen Hochhäusern eingenommen. An diese schließt sich östlich eine öffentliche Grünanlage mit dem Kinderspielplatz Eisenstraße/Moritzstraße an. Zwischen der Grünanlage und einer Blockrandbebauung entlang der Meißelstraße im Südosten des Plangebietes befinden sich vier drei- bis viergeschossige Siedlungsbauten.

Das Plangebiet ist bis auf die genannte Grünanlage, einige Gärten sowie größtenteils strukturarme Abstandsgrünflächen versiegelt. Natürliche oder naturnahe Biotopstrukturen fehlen weitestgehend. Sein Umfeld (= Untersuchungsgebiet) wird westlich und östlich durch die Siedlungsbereiche des Stadtteils Styrum bestimmt. Südlich der Moritzstraße befinden sich das Schloss Styrum und der „Aquarius“-Wasserturm mit einer größeren Parkanlage, an die sich südlich die Styrumer Ruhraue anschließt. Im Norden des Untersuchungsgebietes liegt der Bahnhof Mülheim-Styrum.

Der aufzustellende Bebauungsplan soll auf großen Teilen des Plangebietes die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich sichern. Zu Änderungen der Flächennutzung kommt es gemäß derzeitigem Planstand nur im Bereich zwischen den beiden Schulen entlang der nördlichen Straßenseite der Eisenstraße (nachfolgend Vorhabenbereich genannt). Hier sind „moderate bauliche Ergänzungen“ (STADT MÜLHEIM AN DER RUHR o.J.:7) vorgesehen, die derzeit dort planungsrechtlich nicht zulässig sind. Für diesen Teilbereich des PG existiert ein städtebaulicher Entwurf (vgl. Abb. 4), der die Errichtung mehrerer Wohngebäude vorsieht.

Derzeit wird dieser Bereich vor allem von einem vom Schulhof der Schule an der Meißelstraße zugänglichen Spielplatz, einer Turnhalle mit einem dahinterliegenden Riegel Containerbauten und kleineren Nebengebäuden sowie einem Sportplatz eingenommen. Der Versiegelungsgrad ist relativ hoch. Ausnahmen sind der Spielplatz sowie einige Ziergrün- und Rasenflächen. Es stehen hier jedoch auch einige größere



Bäume, vor allem südlich des Schulgebäudes Schlängelstraße sowie zwischen der Turnhalle und dem Schulgebäude Meißelstraße.



Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf für die Flächen an der Eisenstraße zwischen den Schulgebäuden

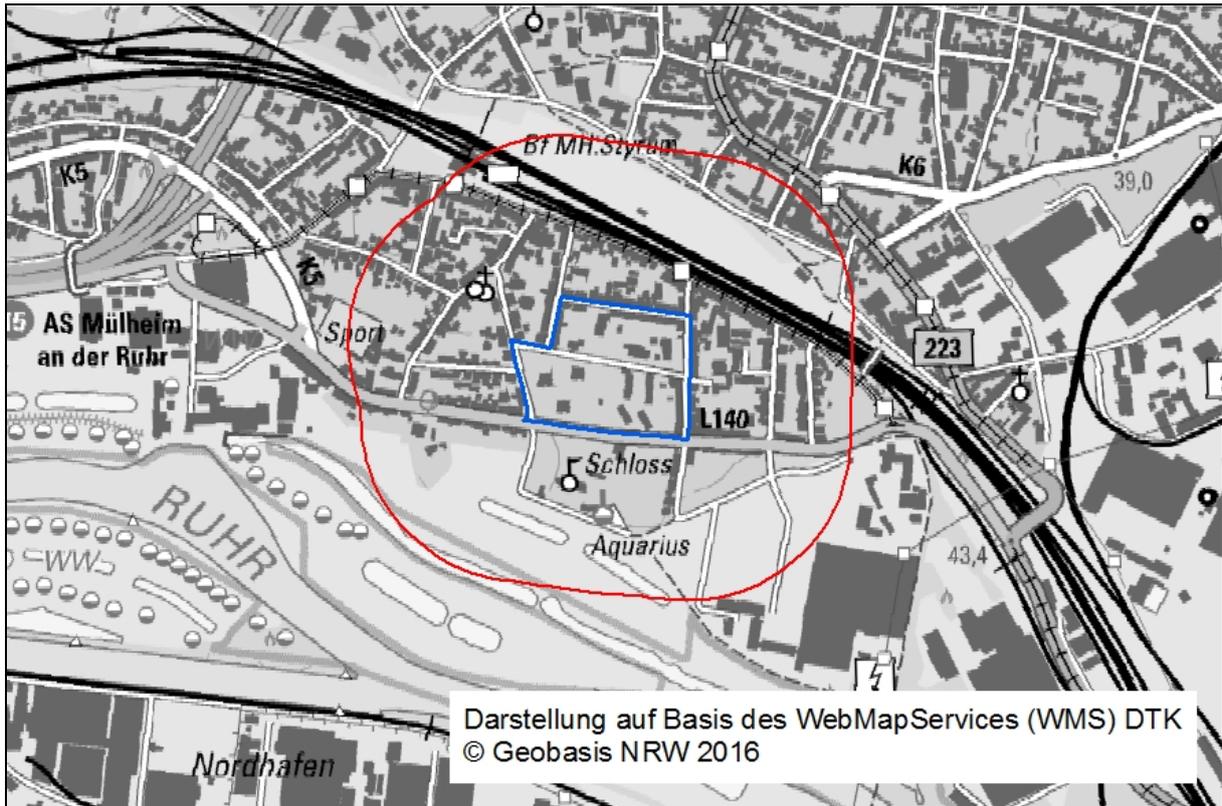


Abb. 5: Lage des Plangebietes (blau), M 1:15.000 (rote Linie = 300 Meter-Radius = UG)



Abb. 6: Lage des Plangebietes (blau), M 1:5.000, (Vorhabenbereich = orange)

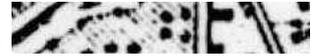


Foto 1: Schulgebäude an der Meißelstraße mit Schulhof und Spielplatz im Vordergrund



Foto 2: Turnhalle an der Eisenstraße



Foto 3: Schulhof südlich der Schule Schlängelstraße, Sportplatz und Turnhalle im Hintergrund



Foto 4: Hochhäuser zwischen Moritz- und Eisenstraße



Foto 5: Siedlungsbauten an der Schlüsselstraße



Foto 6: Geschosswohnungsbau an der Moritzstraße



5. Analyse des Artenspektrums

5.1. Naturräumliche Zuordnung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Osten der naturräumlichen Einheit Mittlere Niederrheinebene (575) in der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland im Übergangsbereich zu den Einheiten Bergische Heideterrasse (550-E2), Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland; Bergisch-Sauerländisches Unterland (337-E1), Großlandschaft Bergisches Land und Westenhellweg (545), Großlandschaft Westfälische Bucht (LINFOS NRW 2016).

5.2. Datenabfrage FIS Geschützte Arten

Informationen zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten liefert das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Hier wird für jeden Quadranten eines Messtischblattes (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich der jeweiligen MTB-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, ggf. differenziert nach Lebensraumtypen, angegeben. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des dritten sowie des ersten Quadranten des Messtischblattes Mülheim an der Ruhr (4507).

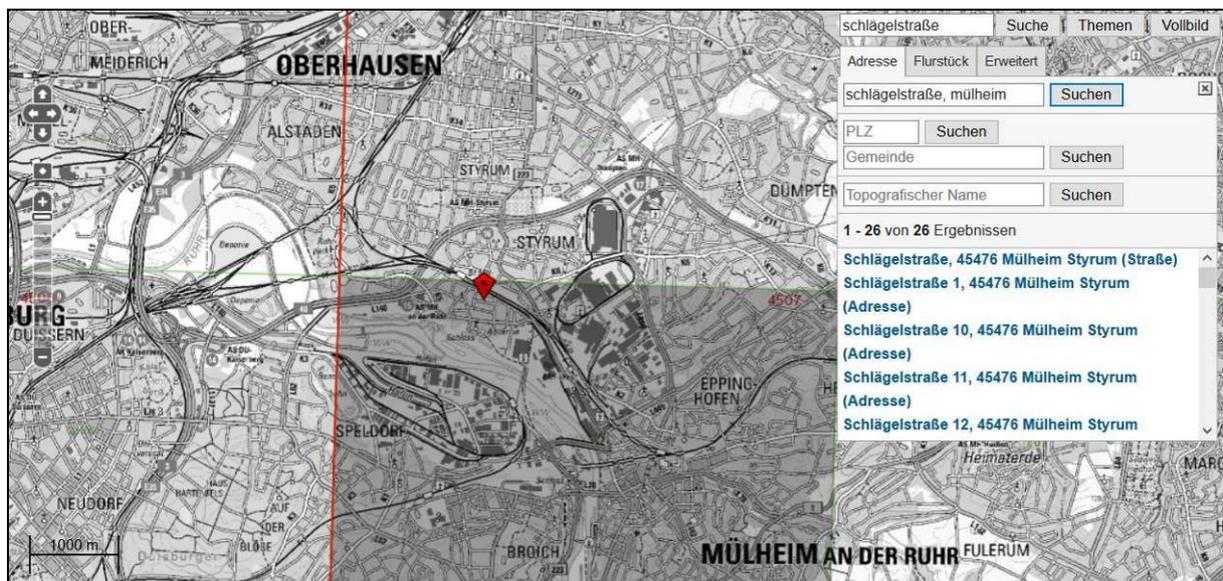


Abb. 7: Lage des UG im Bereich der MTB-Quadranten 4507-3 und 4507-1

Eine Abfrage des FIS am 16.12.2016 ergab für die genannten MTB-Quadranten ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 41 planungsrelevanten Arten. Es handelt sich hierbei um 6 Fledermaus-, 31 Vogel- und 2 Amphibienarten sowie jeweils eine Reptilien- und eine Schmetterlingsart. Hinsichtlich der ermittelten Anzahl potenziell



vorkommender Arten ist allerdings zu beachten, dass das Untersuchungsgebiet nur einen sehr kleinen Teil der insgesamt ca. 50 km² großen Messtischblattquadranten-Fläche einnimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten innerhalb der MTB-Quadranten 4507-3 und 4507-1

Wissensch. Name	Deutscher Name	Status	Quadrant	
			4507-3	4507-1
SÄUGETIERE (6)				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	
VÖGEL (31)				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		X
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X



<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	X	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		X
AMPHIBIEN (2)				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	
REPTILIEN (1)				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	X	
SCHMETTERLINGE (1)				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer			X

Hinweis: Die Angaben in der Spalte „Status“ beziehen sich auf das Messtischblatt und nicht auf das Untersuchungsgebiet.



5.3. Fundort- und Biotopkataster, Schutzgebiete

FUNDORTKATASTER

Im Fundortkataster des LANUV sind innerhalb des UG (300 Meter-Umkreis) keine Nachweise planungsrelevanter Arten verzeichnet.

BIOTOPKATASTER

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes überschneidet sich teilweise mit den großen Biotopkatasterflächen „Ruhraue bei Mülheim“ (4506-0001) und „NSG Ruhraue zwischen Duisburg und Mülheim“ (4506-0002). Die bislang innerhalb dieser Biotopkatasterflächen nachgewiesenen Tierarten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 2: Im Biotopkataster des LANUV dokumentierte Arten, Stand 06.12.2016

Nr. BK	Wissensch. Name	Dt. Name	Rote Liste-Status			
			NRW	NRTL	SBGL	WB
4506-0001	<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	*	*	*	*
4506-0001	<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	*	*	*	*
4506-0001	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	*	V	*	*
4506-0002	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	*	*	V	*
4506-0002	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	*	*	V	*
4506-0002	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	3	V	V
4506-0002	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	3	2	V

Erläuterungen: NRTL = Niederrheinisches Tiefland, SBGL = Süderbergland, WB = Westfälische Bucht, RL-Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Datenlage nicht ausreichend, * = ungefährdet, RL-Status nach SCHLÜPMANN et al. 2011 (Amphibien) und SUDMANN et al. 2008 (Vögel)

SCHUTZGEBIETE

Die von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans gemäß dem derzeit vorliegenden Zielplan betroffenen Flächen befinden sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Das südlich der Moritzstraße liegende Gelände des Schlosses Styrum sowie Teile der sich südlich daran anschließenden Ruhraue sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Speldorf - Styruer Ruhraue“ (Nr. 2.2.2.5). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Freiraumes für die siedlungsnaher Erholung im Ballungsraum als Bestandteil des regionalen Freiraumsystems im Ruhrgebiet ("Grünzug A");



- zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes als bedeutendem Element für den regionalen und überregionalen Biotopverbund im Ballungsraum;
- wegen der Bedeutung des Landschaftsraumes als Lebensraumerweiterung und Schutzzone zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet "Styrumer Ruhraue";
- wegen des Vorkommens von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Der äußerste Südosten des UG ist Bestandteil des Naturschutzgebietes „Styrumer Ruhraue“ (2.1.2.3). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines größeren, zusammenhängenden und vielfältig gegliederten Feuchtwiesen-Mähweiden-Auenkomplexes mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Ruhraue als bedeutende Ost-West-Achse für den Biotopverbund auf landesweiter Ebene in Nordrhein-Westfalen;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete oder bedrohte, insbesondere an feuchte und nasse Standorte gebundene Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
- wegen der Vielfalt der Biotopstrukturen und der daraus resultierenden Bedeutung für eine Vielzahl gefährdeter oder bedrohter Tierarten als Brut-, Lebens- und Nahrungsraum;
- zur Erhaltung einer in weiten Teilbereichen gut gegliederten Auenlandschaft, wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit.

Weder in den textlichen Erläuterungen des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr, noch in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV finden sich bei den Gebietsbeschreibungen der Schutzgebiete konkrete Artnennungen geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Der Landschaftsplan weist jedoch auf die Bedeutung von Teilen des NSG als „Rückzugs- und Brutgebiete für Wasservögel und Bodenbrüter“ hin (vgl. STADT MÜLHEIM AN DER RUHR 2005).



5.4. Hinweise der Biologischen Station

Die der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannten Vorkommen planungsrelevanter sowie bemerkenswerter Arten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Es liegen lediglich Nachweise aus der Artengruppe Amphibien vor. Es handelt sich hierbei um Zufalls- oder Sichtbeobachtungsnachweise, die in Tabellenform ohne konkrete räumliche Zuordnung übermittelt wurden.

Tab. 3: Im Datenbestand der Biologischen Station verzeichnete Artnachweise im UG

Jahre mit Beobachtungen	Artnamen	Artnamen wiss.	Anzahl	RL-Status				Funktion
				NRW	NRTL	SBGL	WB	
AMPHIBIEN								
2002-2010	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	unbek.	*	*	*	*	Laichplatz + Landlebensraum
2002-2010	Wasserfrösche (Teichfrosch, Kleiner Wasserfr.)	<i>Pelophylax esculentus / lessonae</i>	unbek.	*	*	1S	*	Laichplatz + Landlebensraum
				3	3	1S	3	

Erläuterungen: SBGL = Süderbergland, NRTL = Niederrheinisches Tiefland, WB = Westfälische Bucht, RL-Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Datenlage nicht ausreichend, * = ungefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu V, 3, 2,1 oder R), RL-Status nach SCHLÜPMANN et al. (2011)

Neben den beiden in der Tabelle genannten Amphibienarten ist noch mit den Arten Bergmolch und Erdkröte zu rechnen.

5.5. Hinweise von Naturschutzverbänden

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichtes wurden der Naturschutzbund Ruhr e.V. sowie die Mülheimer Interessengemeinschaft Avifauna (MIA) zu bekannten Artvorkommen befragt. Es wurden keine Artnachweise benannt.

5.6. Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde zu bekannten Artvorkommen im Untersuchungsgebiet befragt. Es wurden keine Vorkommen benannt.



5.7. Säugetieratlas NRW

Im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG Säugetierkunde/LWL) ist für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4507 als einzige planungsrelevante Art, die nicht bereits aus anderen Quellen als potenziell im Bereich des UG vorkommende Art ermittelt werden konnte, der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) aufgeführt. Es handelt sich um insgesamt 17 Nachweise älteren Datums, der jüngste stammt aus dem Jahr 1997.

5.8. Herpetofauna NRW

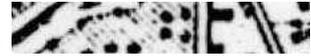
Das Fundpunktmeldesystem des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW¹ ermöglicht Benutzern die geografische Verortung von Amphibien- und Reptilienfunden. Die Meldungen werden von Fachleuten des Arbeitskreises geprüft. „Das Fundmeldesystem [...] ist Teil der offiziellen Landeskartierung der Amphibien und Reptilien in NRW. Der Arbeitskreis verwendet die Daten für überregionale Kartierungsprojekte, insbesondere für die Fortführung der offiziellen Landeserfassung der Herpetofauna von NRW und Deutschland. Die Daten werden bei der Erstellung von Verbreitungskarten, bei der Beurteilung von Beständen und Bestandsentwicklungen und der Bearbeitung der Roten Liste(n) sowie wissenschaftlichen Analysen verwendet“.

Eine Abfrage der Fundmeldungen des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (ohne Abfrage von Neozoen) erbrachte für den Bereich der MTB-Quadranten 4507-3 und 4507-1 Nachweise der Arten Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*), Teichfrosch/Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax esculentus/lessonae*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*).

5.9. Geländebegehungen

Am 16.12.2016 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen. Zufallsfunde planungsrelevanter oder bemerkenswerter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden. Es wurden keine offensichtlich erkennbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Nester oder Höhlen entdeckt, gemäß der Bearbeitungstiefe einer Artenschutzvorprüfung der Stufe I jedoch auch nicht gezielt und systematisch danach gesucht. Es waren nicht alle Bereiche des Plangebietes uneingeschränkt zugänglich bzw. einsehbar.

¹ http://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php



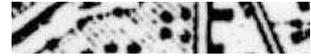
5.10. Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet stellt sich als relativ naturferner und strukturarmer Bereich im dicht besiedelten Stadtteil Styrum dar. Die einzige größere unversiegelte Freifläche ist die Grünfläche mit Spielplatz zwischen Moritz- und Eisenstraße. Sie besteht zu großen Teilen aus Rasenflächen, verfügt jedoch auch über einen größeren Baumbestand. An diese Grünfläche schließen sich südlich, außerhalb des Plangebietes (durch die Moritzstraße getrennt), die Parkanlage des Schlosses Styrum sowie die Styruer Ruhrauen an. Die übrigen Freiflächen innerhalb des Plangebietes sind Ziergärten oder Abstandsgrünflächen.

Im Bereich des Plangebietes, für den durch den aufzustellenden Bebauungsplan Veränderungen vorbereitet werden (Vorhabenbereich zwischen den Schulgebäuden entlang der Eisenstraße, vgl. 4 sowie 6.1) und der daher für die Betrachtung innerhalb dieses Berichtes besonders relevant ist, dominieren versiegelte Schulhofflächen bzw. teilversiegelte Flächen des Sportplatzes. Hinzu kommen Sand- und Rasenbereiche des vom Schulhof Meißelstraße aus zugänglichen Spielplatzes sowie Ziergrün- und intensiv gepflegte Rasenflächen (z.B. vor der Turnhalle).

Als aus Sicht des Artenschutzes wertvollste Strukturelemente im Vorhabenbereich müssen die dort vor allem südlich der Schule Schlägelstraße (heutige Kindertagesstätte Regenbogenland) und zwischen Turnhalle und Schule an der Meißelstraße wachsenden Laubbäume (v.a. Berg-Ahorn, Platane, Buche und Birke) angesehen werden. Diese bieten theoretisch ein Potenzial für im Siedlungsbereich vorkommende Fledermausarten, die (auch) Quartiere in Gehölzstrukturen beziehen.

Darüber hinaus können Fledermausquartiere an geeigneten Gebäudestrukturen nie völlig sicher ausgeschlossen werden (vgl. den Abschnitt Fledermäuse unter 6.2), auch wenn es sich wie im Falle der abzureißenden Turnhalle an der Eisenstraße um einen eher kompakten Baukörper aus Backstein handelt.



6. Konfliktanalyse

6.1. Auswirkungen des Vorhabens

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat für die Aufstellung des Bebauungsplans Moritzstraße/Schlägelstraße (P 15) folgende Planungsziele formuliert:

- Festsetzung der überwiegenden Bereiche des Plangebietes als Allgemeine bzw. Reine Wohngebiete
- Neuordnung und moderate Erweiterung der überbaubaren Flächen
- Sicherung der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz
- Anpassung der öffentlichen Verkehrsflächen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Bebauungsaufstellung auf die Belange des Artenschutzes lag zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes ein Zielplan (Planungsstand Juli 2016) des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung sowie ein städtebaulicher Entwurf zur Neubebauung der nördlichen Straßenseite der Eisenstraße vor.

Ein Zielplan hat nicht die Darstellungsschärfe eines Bebauungsplanes bzw. Bebauungsplanentwurfes und stellt beispielsweise nicht das Maß der geplanten baulichen Nutzung oder zu erhaltende Vegetationsstrukturen dar. Ein städtebaulicher Entwurf kann als Planungsabsicht angesehen werden, er ist jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bei der nachfolgenden Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan auf großen Teilen des Plangebietes eine planungsrechtliche Sicherung des derzeitigen Status quo anstrebt und es nur im Bereich des städtebaulichen Entwurfs (Vorhabenbereich entlang der Eisenstraße zwischen den Schulgebäuden, vgl. 4) zu Änderungen kommen wird. Für den Vorhabenbereich wird unterstellt, dass alle im städtebaulichen Entwurf überplanten Flächen vollständig umgestaltet werden und alle derzeit vorhandenen Strukturen verloren gehen oder verändert werden. Sollten die Festsetzungen des Bebauungsplans über den Bereich des städtebaulichen Entwurfs hinaus Veränderungen ermöglichen, ist möglicher Weise eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation notwendig.

Der städtebauliche Entwurf sieht auf den Flächen des südlich des Schulgebäudes an der Meißelstraße liegenden Spielplatzes sowie der Sporthalle, des Sportplatzes und Teilflächen des Schulhofes der ehemaligen Schule an der Schlägelstraße die Schaffung von Wohngebäuden vor. Im vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planungsstand vom 15.08.2016 sind entlang der Eisenstraße sieben zweigeschossige Doppelhäuser und auf dem Schulhof Ecke Eisenstraße/Meißelstraße zweigeschossige Reihenhäuser dargestellt.

Zwischen den Gärten der Häuser an der Schlägelstraße und den neu zu schaffenden Gebäuden ist die Anlage einer Grünfläche für das neue Wohnquartier vorgesehen,



„die dem Quartier als Begegnungsort und den Kindern als Rückzugs- und Spielraum zur Verfügung steht“ (STADT MÜLHEIM AN DER RUHR o.J.:7).

Gemäß dem Darlegungstext zum Bebauungsplan soll die Realisierung schrittweise erfolgen. Der zur Eisenstraße gelegene Schulhofbereich der ehemaligen Schule an der Schlägelstraße soll gemeinsam mit dem Sportplatz den ersten Abschnitt darstellen. Nach vollständiger Aufgabe der schulischen Nutzung des Schulgebäudes an der Meißelstraße soll dieses Künstlern zur Verfügung gestellt werden und auf dem Schulhof/Spielplatz ebenfalls Wohngebäude entstehen. Nach Aufgabe der Nutzung der Turnhalle wird auch an dieser Stelle ein Neubau von Häusern angestrebt (ebd.).

Die größeren Bäume, die aus Sicht des Artenschutzes die wertvollsten Strukturen im zu überplanenden Bereich darstellen, wurden nicht in die Planung integriert (oder ihre Darstellung in der Planzeichnung fehlt), so dass von ihrem allmählichen Verlust im Zuge der schrittweisen Planumsetzung ausgegangen werden muss.

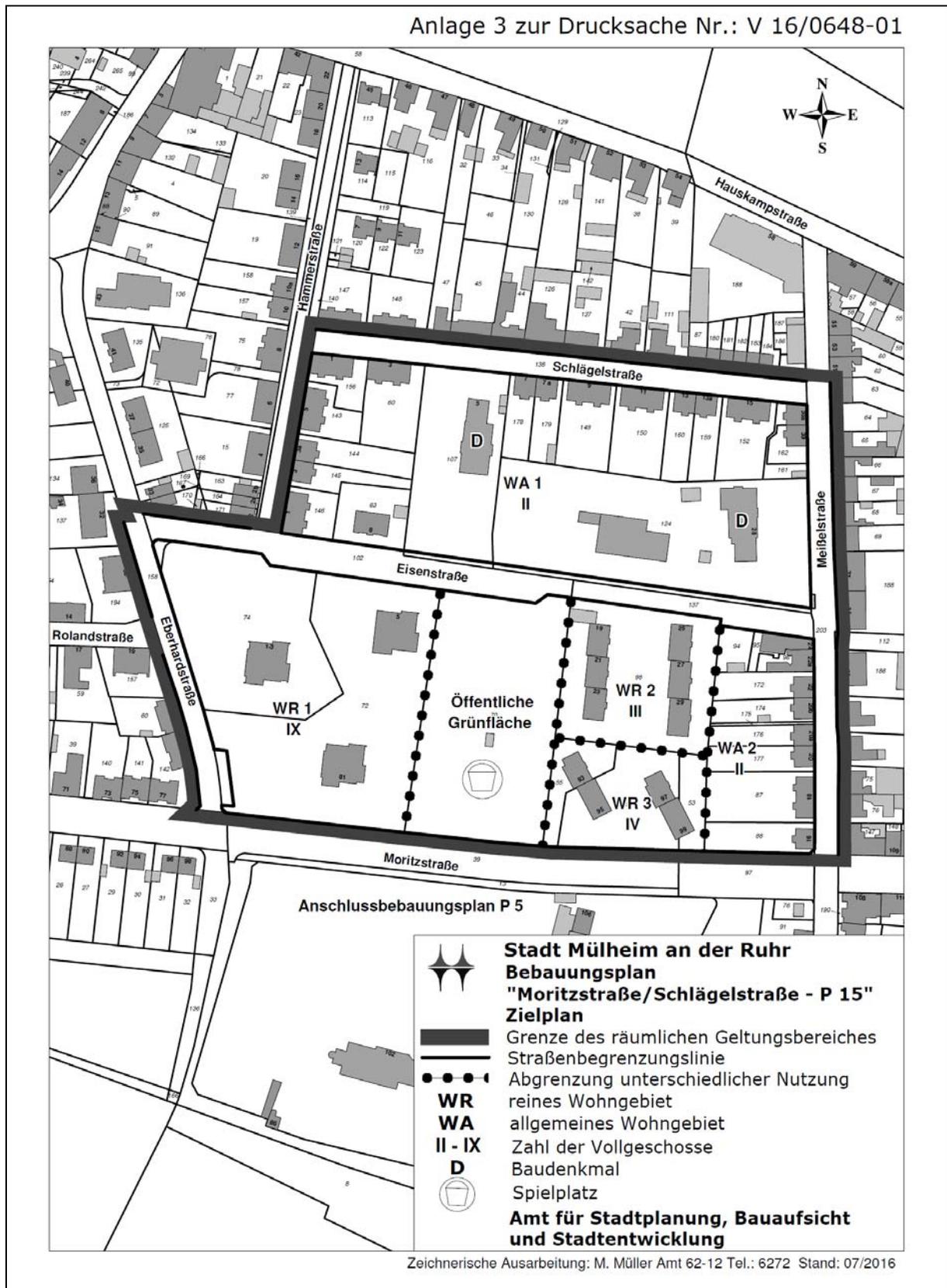


Abb. 8: Zielplan, Stand 07/2016



6.2. Prognose der Beeinträchtigungen

FLEDERMÄUSE

Der Vorhabenbereich (vgl. 4) entlang der Eisenstraße stellt einen als Jagdrevier für Fledermäuse weniger gut geeigneten Raum dar. Eher geeignet erscheinen hierzu die Parkanlage zwischen Moritzstraße und Eisenstraße und insbesondere die sich südlich daran anschließenden, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegenden Parkflächen des Schlosses Styrum sowie die angrenzende Ruhraue.

Dennoch kann ein Vorkommen von Fledermausquartieren, insbesondere von Einzelindividuen, im Bereich der Bäume im Vorhabenbereich nicht sicher ausgeschlossen werden, da bereits kleinere Höhlen oder Ritzen, zum Beispiel hinter Rindenspalten als Quartierplatz in Frage kommen.

Auch an Gebäuden, wie der zum Abriss anstehenden Turnhalle, können Fledermausquartiere nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So bezieht beispielsweise die im Siedlungsbereich allgemein noch relativ häufig vorkommende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Sommerquartiere und Wochenstuben in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern (DIETZ & KIEFER 2014:328). Das Alter der Gebäude ist hierbei nicht unbedingt relevant (vgl. LINDENSCHMIDT & VIERHAUS 2016). Aufgrund der geringen Größe der Tiere reichen der Art bereits Einschlußgrößen von der Breite eines Zeigefingers. Der Platzbedarf eines Einzeltieres entspricht in etwa der Größe einer Streichholzschachtel, der einer Wochenstube mit 80-100 Individuen der eines Schuhkartons (KÖRBER 2013).

VÖGEL

Der von zukünftigen Veränderungen betroffene Vorhabenbereich des Plangebietes an der Eisenstraße erscheint als Lebensraum planungsrelevanter oder anderer regional bzw. lokal bedeutender Vogelarten wenig geeignet. Am ehesten können hier sowie in den angrenzenden Gärten und Ziergrünflächen sowie in der Grünanlage zwischen Moritz- und Eisenstraße im Siedlungsbereich allgemein häufige und anpassungsfähige Vogelarten erwartet werden.

SONSTIGE ARTENGRUPPEN

Im Vorhabenbereich sowie im Plangebiet konnten keine Habitatstrukturen (z.B. Gewässer- oder Trockenlebensräume, besondere Vegetationsstandorte etc.) festgestellt werden, die auf ein Vorkommen planungsrelevanter oder regional bzw. lokal bedeutender Tierarten anderer Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge etc. schließen lassen. Es waren jedoch auch nicht alle Bereiche vollständig zugänglich bzw. einsehbar.



6.3. Weiterer Untersuchungsumfang

Da ein Vorkommen von Fledermausquartieren im Vorhabenbereich, die im Falle einer Rodung der Bäume sowie eines Abrisses der Turnhalle zerstört würden, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, muss ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bei Umsetzung der durch den aufzustellenden Bebauungsplan vorbereiteten Maßnahmen als möglich angesehen werden. So kann zum Beispiel nicht sicher ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen im Zuge der Rodungs- bzw. Abrissmaßnahmen getötet oder verletzt werden (Verbot Nr. 1).

Daher ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) durchzuführen, die sich schwerpunktmäßig auf die Untersuchung möglicher Fledermausvorkommen im Vorhabenbereich konzentrieren sollte.

Hierzu ist das Vorkommen von Fledermäusen mittels Detektorbegehungen und/oder das Aufstellen und Auswerten von Horchboxen sowie den dazu notwendigen Geländebegehungen einschließlich Begutachtung der Gehölz- und Gebäudestrukturen zu ermitteln.

Sollten sich während der Geländearbeiten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter oder regional bzw. lokal bedeutender Vogelarten ergeben, ist die ASP II auf die Avifauna auszudehnen. Dies gilt ggf. auch für weitere Artengruppen wie zum Beispiel Amphibien etc., sofern Hinweise auf ihr Vorkommen entdeckt werden sollten.

In der ASP II sind auch mögliche Artvorkommen in angrenzenden Bereichen zu erfassen, um Störwirkungen adäquat bewerten zu können.



7. Zusammenfassung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt in einem Bereich zwischen Moritzstraße und Schlängelstraße im Stadtteil Styrum die Aufstellung eines Bebauungsplans. Dieser Bebauungsplan hat das Ziel, auf mittel- bis langfristig nicht mehr genutzten Flächen zwischen zwei denkmalgeschützten Schulgebäuden die Schaffung neuer Wohnbebauung zu ermöglichen sowie bestehende Bebauungsstrukturen und eine Grünfläche planungsrechtlich zu sichern.

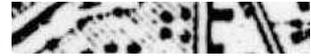
Derzeit werden die Flächen zwischen den Schulgebäuden entlang der Eisenstraße als asphaltierte Schulhoffläche sowie Spiel- und Sportplatz genutzt. Naturnahe Biotopstrukturen fehlen weitestgehend, Grünflächen finden sich ausschließlich in Form gärtnerisch gestalteter, intensiv gepflegter Flächen. Lediglich einige größere Bäume können in diesem Bereich als wertvolle Strukturelemente mit gewisser Habitatsignung z.B. für im Siedlungsbereich vorkommende Fledermausarten angesehen werden. Dies gilt auch für die östlich des Sportplatzes liegende, zum Abriss anstehende Turnhalle, da Spaltenquartiere von Gebäudefledermäusen an Gebäuden nie vollständig ausgeschlossen werden können.

Daher sind zum sicheren Ausschluss etwaiger Fledermausvorkommen vertiefende Geländeuntersuchungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen. Sollten sich bei den hierzu erforderlichen Geländebegehungen Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter oder regional bzw. lokal bedeutender Vorkommen anderer geschützter Arten ergeben, ist die ASP II um diese Arten(-gruppen) zu ergänzen.

Die in diesem Bericht formulierte artenschutzrechtliche Konfliktprognose gilt insoweit, als dass sich die Festsetzungen des Bebauungsplans, die zu einer Veränderung von Flächennutzungen und somit zu Gehölzrodungen und Gebäudeabrissen führen, ausschließlich auf den in diesem Bericht dargestellten Bereich an der Eisenstraße (vgl. 4) erstrecken. Falls es im weiteren Planungsprozess diesbezüglich zu Änderungen kommen sollte, ist möglicher Weise eine Neubewertung der Konfliktsituation erforderlich.

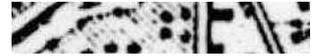
Essen, den 17.01.2017

Dirk Glaser



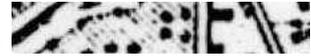
8. Literatur- und Quellenverzeichnis

- AG SÄUGERTIERKUNDE / LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE (o.J.): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>
- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (Arbeitskreis Faunistik und Ökologie der Amphibien und Reptilien in der Akademie für ökologische Landesforschung e. V.) (o.J.): <http://www.herpetofauna-nrw.de/index.php>
- DIETZ, C.; KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1) S. 12-17.
- KÖRBER, H. (2014): Fledermäuse – Berücksichtigung des Artenschutzes an Gebäuden. http://www.nua.nrw.de/fileadmin/user_upload/NUA/Veranstaltungen/Veranstaltungsberichte/2013-07-11_052-13/01_-_Biologie_der_Fledermaeuse_und_potentielle_Quartiere_an_Gebaeuden_Koerber.pdf
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (o.J): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LINDENSCHMIDT, M. VIERHAUS, H. (2016): Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von [saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org) am 09.12.2016
- LINFOS NRW (2016): Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Web-Map-Service (WMS): <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht, Düsseldorf
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- MWEBWV/MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW



und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

- SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A.; HACHTEL, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011
- STADT MÜLHEIM AN DER RUHR (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) (o.J.). Bebauungsplan „Moritzstraße / Schlägelstraße – P 15“. Darlegungstext. https://geo.muelheim-ruhr.de/sites/geo.muelheim-ruhr.de/files/bebauungsplan/Anlage%201_Darlegungstext_P15.pdf
- STADT MÜLHEIM AN DER RUHR 2005: Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr. Textliche Festsetzungen, Mülheim an der Ruhr
- SUDMANN, S.; GRÜNEBERG, C.; HEGEMANN, A.; HERHAUS, F.; MÖLLE, J.; NOTTMAYER, K.; SCHUBERT, W.; VON DEWITZ, W.; JÖBGES, M.; WEISS, J. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008



Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Anhang A

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Moritzstraße/Schlängelstraße - P 15</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Mülheim an der Ruhr</u> Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Aufstellung eines Bebauungsplans auf einem rund 6,7 Hektar großen Plangebiet zwischen Moritzstraße, Eberhardstraße, Hammerstraße, Schlängelstraße und Meißelstraße zur planerischen Sicherung bestehender Bebauung und einer Grünfläche sowie zur Realisierung neuer Wohnbebauung im Bereich zweier Schulhöfe sowie eines Sportplatzes mit Turnhalle. Abriss der Turnhalle und Rodung von Einzelbäumen.</div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.